

maligen Kolonialmächten den unterworfenen Völkern aufgezwungen wurden (p. 270). STAHELIN legt andererseits aber auch dar, dass der verbesserte Schutz der Immaterialgüterrechte in den Entwicklungsländern eine Grundvoraussetzung für Technologietransfer und erhöhte Investitionstätigkeit darstellt.

Das Buch richtet sich gemäss Angabe des Autors in erster Linie an diejenigen, die sich für Fragen des Immaterialgüterrechts, des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Prozess- und des Völkerrechts interessieren. Es dürfte insbesondere Studierenden sowie Praktikerinnen und Praktikern im Bereich des geistigen Eigentums einen guten Überblick über das TRIPs-Abkommen und dessen Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums bieten. Die vielen Referenzen und Hinweise auf weitere Literatur vereinfachen zudem die zusätzliche Vertiefung einzelner Fragen. Das Buch stellt jedoch nicht nur eine knappe aber äusserst hilfreiche Einführung in den Hintergrund und die Vorschriften und Regeln des TRIPs-Abkommens dar: Durch die Berücksichtigung von ökonomischen, wirtschaftshistorischen sowie handels- und entwicklungspolitischen nebst juristischen Gesichtspunkten bietet es vielmehr auch eine wertvolle, kritische und aktuelle Auseinandersetzung mit den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen rund um dieses Abkommen. Für eine weitere Auflage dieses Buches wäre als Ergänzung zu wünschen, dass auch andere umstrittene Themen wie das Verhältnis des TRIPs-Abkommens zu den Bestimmungen der Biodiversitätskonvention oder die Problematik des Zugangs zu notwendigen Medikamenten nicht nur kurz angeschnitten, sondern auch in einem eigenen Kapitel vertieft analysiert würden.

FRANZ XAVER PERREZ, Bern
Dr. iur. (J.S.D.)

JAKOB FREY / PETER KARLEN (Herausgeber)

Schweizerische Kirchenrechtsquellen

Band II: Religionsrecht des Bundes

Beiheft 3 zum Schweizerischen Jahrbuch für Kirchenrecht.

Peter Lang Verlag Bern, 2000, 251 S., Fr. 60.–

Nach dem 1999 erschienenen Band I über das Staatskirchenrecht der Kantone (Hrsg. von JAKOB FREY) legen die beiden Herausgeber einen Band über das Religionsrecht des Bundes (Bundesverfassung, internationale Übereinkommen, Bundesgesetze, Verordnungen) vor. Der Band liegt in der deutschen und französischen Fassung der jeweiligen Erlasse vor (deutsch S. 1–114, französisch S. 115–217). Er gliedert sich in das Religionsrecht mit Verfassungsrang, das Auszüge aus der Bundesverfassung und aus den internationalen Abkommen über den Schutz der Menschenrechte (EMRK, Pakte der UNO usw.) enthält. Anschliessend folgt das Religionsrecht aus der Bundesgesetzgebung und schliesslich das Religionsrecht aus dem humanitären Völkerrecht, nämlich den Genfer Abkommen. Der Anhang I (S. 107 ff., S. 211 ff.)

enthält eine nützliche Synopse der religionsrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassungen von 1874 und 1999. Der Anhang II (S. 111 ff., S. 215 ff.) enthält eine Tabelle über die kantonalen Feiertage, die den Sonntagen gleichgestellt werden. Sie stützt sich auf die Weisungen über das Verhalten der Truppe an öffentlichen Ruhetagen vom 7. Dezember 1990/6. Juli 1994 ab. Die Tabelle ist auch für die nach Arbeitsgesetz ermöglichten acht kantonalen Feier- und Ruhetage massgebend und insofern wertvoll (vgl. S. 63 Anm. 14).

Notar Remo Hofer hatte 1978 bereits einen umfangreichen Band über die schweizerischen und kantonalen Erlasse, welche die Ordnung der bernischen Landeskirche betreffen, herausgegeben. Der vorliegende Band aktualisiert die zwischenzeitlich meist geänderten Erlasse nicht nur, sondern erfasst die relevanten Erlasse in seltener Vollständigkeit und in einer überzeugenden Systematik. Spezielle Fragen zu einzelnen Erlassen werden in den Anmerkungen erläutert, und Literaturhinweise ermöglichen den Benutzern einen vertieften Zugang zu Sonderproblemen. So wird etwa bei der Tierschutzgesetzgebung das Schächtverbot und dessen Entstehung mit Angabe neuester Literatur erläutert (S. 93 Anm. 2 und 3). Das doppelsprachige Sach- und Erlassregister im III. Teil (S. 219 ff.) erschliesst die unzähligen Erlasse leicht und macht den Band hervorragend handhabbar. Es ist sehr verdienstvoll, dass es die Autoren unternommen haben, das Religionsrecht des Bundes systematisch zu sammeln, zu erschliessen und in wichtigen Punkten auch zu erläutern. Alle mit dem Religionsrecht befassten Personen, wie die Kirchenleitungen und ihre juristischen Sekretäre, Rechtsanwälte und Verwaltungsjuristen der betroffenen Stellen werden den sorgfältig herausgegebenen Band mit Gewinn nutzen können.

Prof. Dr. ANDREAS KLEY, Bern